

Amt für Verkehr, Straßenverkehrsbehörde, 11.02.19, 2913

660.24 RS

An

166

z. Hd. Frau Strobel

BV Jöllenbeck vom 24.01.19

TOP 5.2

Wir bitten der BV folgende Mitteilung zukommen zu lassen:

In der o. g. Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt, temporäre Verkehrssicherheitsmaßnahmen auf der Vilsendorfer Straße zwischen Wörheider Weg und Oerkenkrug zu prüfen. Dabei sollte auch eine geschwindigkeitsabhängige LSA geprüft werden.

Grundlage für verkehrsregelnde Maßnahmen ist eine zwingende Notwendigkeit (vgl. § 45 Abs. 9 StVO). Eine dementsprechende Notwendigkeit könnte sich aus einer über dem üblichen liegenden Gefahrenpotenzial bestehen.

Die Vilsendorfer Straße ist in diesem Bereich innerorts gelegen. Es gilt dort die Regelgeschwindigkeit von 50 km/h. Beidseitig sind Hochboard-Geh- und Radwege angelegt. Höhe der Einmündung Bierwelle und Sechshausen ist eine Fußgänger-Ampel installiert. Dieser Bereich ist aus verkehrlicher Sicht sicher ausgeführt. Die Verkehrsbelastung mit ca. 250 Fahrzeugen in der Spitzenstunde sowie 10000 Wagen pro Tag ist für eine Landesstraße normal. Der Querungsbedarf über die Straße ist relativ gering und wird durch die Fußgänger-Ampel ausreichend aufgenommen.

Die hier vorliegenden Geschwindigkeitsmessungen (mittels Display) sind aus dem Jahre 2007 und 2008 und daher nicht mehr besonders aussagekräftig. Allerdings lassen zahlreiche Beobachtungen ein überwiegend angemessenes Tempo feststellen. Lediglich zu den Nacht- und frühen Morgenstunden sind Verstöße nicht auszuschließen.

Das Unfallbild ist sehr unauffällig. So ereignete sich im Jahr 2018 lediglich ein Unfall, bei dem auf Grund der tiefstehenden Sonne eine Mutter mit ihrem Sohn angefahren, obwohl diese bei „grün“ die dortige Ampel gequert haben. In den Jahren 2017 und 2016 ist das Unfallbild ebenfalls sehr unauffällig. Hier ereigneten sich nur Bagatellunfälle (3 Parkunfälle, 1 x Abbiegefehler). Unfälle mit der Ursache „nicht angepasste Geschwindigkeit“ ereigneten sich nach der polizeilichen Statistik nicht.

Nach Auswertung der Verkehrsstärke, der gefahrenen Geschwindigkeit und der Unfallsituation ist der angesprochene Bereich sehr unauffällig. Eine zwingende verkehrliche Notwendigkeit für regelnde Maßnahmen (z. B. geschwindigkeitsabhängige Ampel) liegt nicht vor.

Reiner Sander